

EXPERT INFO

KMU-Praxisinformationen | Ausgabe 3 | 2023

Ihr Experte



Urs Schneider
Partner
lic.oec.HSG
dipl.Wirtschaftsprüfer
zugelassener
Revisionsexperte

Als Mitgliedunternehmen von EXPERTsuisse verpflichten wir uns den höchsten Berufs- und Qualitätsgrundsätzen sowie der kontinuierlichen Weiterbildung.

Mit dem EXPERT INFO bringen wir Ihnen wichtige aktuelle Themen näher.

FERAX



Certified Company

Inhalt	Seite
Neues Aktienrecht: Verlustverrechnung	1
AHV-Reform 2024 – was ändert sich?	2
Unternehmensbewertung	3
Digitale Signatur	4

Neues Aktienrecht: Verlustverrechnung

Neues Aktienrecht: Verlustverrechnung

Ausgangslage

Am 1. Januar 2023 ist das neue Aktienrecht in Kraft getreten. Dabei wurden verschiedene Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) angepasst bzw. ergänzt. Ein wichtiger Aspekt ist die neue Bestimmung des OR bezüglich der Verrechnung von Verlusten. In Art. 674 OR ist genau geregelt, in welcher zwingenden Reihenfolge Verluste verrechnet werden müssen.

Konkrete Ausgestaltung

Art. 674 Abs.1 OR sieht folgende Reihenfolge vor:

1. Verrechnung mit dem Gewinnvortrag;
2. Verrechnung mit den freiwilligen Gewinnreserven;
3. Verrechnung mit der gesetzlichen Gewinnreserve;
4. Verrechnung mit der gesetzlichen Kapitalreserve.

Zudem besteht die Möglichkeit, verbleibende Verluste teilweise oder ganz auf die neue Jahresrechnung vorzutragen, anstatt sie zu verrechnen. Durch diese Bestimmung ist es weiterhin möglich, die gesetzlichen Kapitalreserven trotz Verlusten zu erhalten und zu einem späteren Zeitpunkt steuerfrei auszuschütten.

Vorgehen in der Praxis

Bei der Verrechnung des Verlusts mit dem Gewinnvortrag und den freiwilligen Gewinnreserven handelt es sich um eine gesetzlich zwingende Vorgabe. Es ist nicht nötig, dass der Verwaltungsrat einen Antrag an die Generalversammlung bezüglich der Verlustverrechnung stellt, da Gesellschafterinnen und Gesellschafter diesbezüglich kein Wahlrecht haben und folglich auch kein Generalversammlungsbeschluss notwendig ist. Bei revisionspflichtigen Unternehmen entfällt die Stellungnahme im Revisionsbericht. Hat eine Gesellschaft in der Vergangenheit

freiwillige Gewinnreserven gebildet, sind Bilanzverluste, die bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Aktienrechts bestanden haben, ebenfalls zwingend zu verrechnen. Dies ergibt sich aus Art. 673 Abs.3 OR, wonach die Generalversammlung grundsätzlich über die freiwilligen Gewinnreserven verfügt.

Bei einer Verrechnung mit den gesetzlichen Gewinn- bzw. Kapitalreserven oder bei einem Vortrag des Verlusts nach Art. 674 Abs.2 OR muss die Generalversammlung die entsprechende Verlustverrechnung beschliessen. Hierfür ist ein Antrag des Verwaltungsrats an die Generalversammlung bezüglich der Verlustverrechnung oder des Verlustvortrags nötig. Im Fall einer Revision muss die Revisionsstelle den Antrag an die Generalversammlung prüfen und im Revisionsbericht dazu Stellung nehmen.

«In Kürze»

1. Die steuerfrei ausschüttbaren gesetzlichen Kapitalreserven müssen nicht zwingend mit den Verlusten verrechnet werden.
2. Je nach Art der Verlustverrechnung kann es nötig sein, die Verrechnung von der Generalversammlung genehmigen und von der Revisionsstelle prüfen zu lassen.
3. Bilanzverluste, die bereits bei Inkrafttreten des neuen Aktienrechts bestanden, sind ebenfalls zwingend mit allfälligen freiwilligen Gewinnreserven zu verrechnen.

AHV-Reform 2024 – Auswirkungen auf KMU

Ausgangslage

Mit der Volksabstimmung vom 25. September 2022 wurde über die Änderung des AHV-Gesetzes abgestimmt. Die Reform wurde angenommen und tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen erläutert.

Erhöhung Referenzalter

Das ordentliche Referenzalter der Frauen wurde von 64 auf 65 Jahre erhöht und somit an jenes der Männer angepasst. Die Erhöhung gilt für die Jahrgänge 1960 bis 1964 und erfolgt schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr – bis zur vollständigen Angleichung im Jahr 2028. Die Übergangsgeneration kann von einem lebenslangen Rentenzuschlag profitieren, sofern sie die Rente nicht vorbezieht. Bei einem Vorbezug profitiert sie von tieferen Kürzungssätzen.

Flexibler Rentenbezug in der AHV

Bis heute kann die Altersrente um maximal zwei ganze Jahre vorbezogen werden. Dies führt zu Rentenkürzungen von 6,8 % pro vorbezogenem Jahr. Ebenfalls kann die Rente um maximal fünf Jahre aufgeschoben werden, was einen Rentenzuschlag von 5,2 % bis 31,5 % ermöglicht. Neu kann die Rente auch nur zu einem Teil vorbezogen bzw. aufgeschoben werden. Der Anteil der Altersrente kann dabei zwischen 20 % und 80 % freige wählt werden. So ist es für Arbeitnehmende künftig möglich, den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand schrittweise zu planen. Ebenfalls kann neu auf den Freibetrag verzichtet werden. Dadurch können auch nach Erreichen des ordentlichen Referenzalters AHV-Beiträge auf dem vollen Lohn bezahlt werden, um so auch allfällige Beitragslücken schliessen zu können.

Flexibler Rentenbezug in der beruflichen Vorsorge (BVG)

Durch die Erhöhung des Referenzalters kann auch in der beruflichen Vorsorge von längeren Sparprozessen profitiert werden. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen neu ebenfalls die Möglichkeit des Vorbezugs der Rente ab dem Alter von 63 Jahren vorsehen, oder die Option, diese bis zum Alter von 70 Jahren aufzuschieben. Nach wie vor steht der Vorsorgeeinrichtung offen, in ihrem Reglement einen Vorbezug bereits ab dem Alter von 58 Jahren zu ermöglichen. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen neu auch einen Teilbezug und Teilaufschub ermöglichen. Sie sind verpflichtet, einen gleitenden Übertritt in den Ruhestand bestehend aus mindestens drei Schritten anzubieten. Bei einem Vorbezug darf der Teil der Altersleistung die Reduktion der Erwerbstätigkeit (Lohnreduktion) jedoch nicht übersteigen. Neuerdings müssen die Vorsorgeeinrichtungen in der beruflichen Vorsorge auch einen Aufschub der Rentenleistung anbieten. Da solch ein Aufschub mit steuerlichen Privilegien verbunden ist, ist diese Vorgehensweise an die Weiterführung einer Erwerbstätigkeit gebunden. Die gesetzliche Beitragspflicht endet mit dem Erreichen des Referenzalters. Nach wie vor können Reglemente vorsehen, dass Beiträge auch nach Erreichen des Referenzalters geleistet werden können.

Auswirkungen für Arbeitgebende

Auch für die Arbeitgebenden kommt es im Zuge der AHV-Reform zu Änderungen. Die wichtigsten Auswirkungen der AHV-Reform auf die Arbeitgebenden sind hier kurz zusammengefasst:

- In Arbeitsverträgen/Personalreglementen ist darauf zu achten, dass die jeweili-

gen Definitionen von Altersangaben an die neuen Gegebenheiten angepasst werden.

- Es können neue Anreize für ältere Mitarbeitende geschaffen werden im Hinblick auf eine Weiterbeschäftigung nach Erreichen des Referenzalters oder eine frühzeitige oder schrittweise Pensionierung.
- Die Budgetierung des Personalaufwands stellt sich durch die neuen Möglichkeiten schwieriger dar und könnte mehr Zeit in Anspruch nehmen. Ebenfalls sind die individuellen Abmachungen bezüglich Sozialversicherungen in den Personalkosten abzubilden.
- In der Lohnbuchhaltung ist darauf zu achten, dass die schrittweise Erhöhung des Rentenalters korrekt hinterlegt werden kann. Weiter sollte es möglich sein, den Freibetrag individuell einzustellen.

«In Kürze»

1. Das Referenzalter der Frauen wird bis Ende 2028 schrittweise an jenes der Männer angeglichen.
2. Neu ist ein monatsweiser Teilvorbezug oder Teilaufschub bei der AHV-Rente sowie bei der BVG-Rente möglich.
3. Für Arbeitgebende entstehen durch die AHV-Reform neue Herausforderungen und Fragestellungen.

Bewertung von personenbezogenen Unternehmen

Worum es geht

Unternehmen müssen zu verschiedenen Zwecken bewertet werden: für einen angestrebten Verkauf, im Rahmen einer innerfamiliären Nachfolgeregelung, in Zusammenhang mit der güterrechtlichen Auseinandersetzung bei Scheidung oder Tod, aber auch jedes Jahr für die Steuererklärung der Unternehmen zwecks Vermögenssteuer. In der Betriebswirtschaftslehre sind verschiedene Bewertungsmethoden bekannt. Bei KMU wird zu steuerlichen Zwecken zumeist die sogenannte Praktikermethode angewendet. Es handelt sich dabei um eine Mischung aus Substanz- und Ertragswert, wobei der Ertragswert in der Regel doppelt und der Substanzwert einfach gewichtet wird. Aber ist diese Bewertungsmethode auch immer angemessen?

Bewertungsmethode

Im Steuerbereich hat sich das Bundesgericht häufig mit dieser Frage befasst. Seiner Ansicht nach ist es nicht willkürlich, wenn bei der Bewertung von Einpersonen-Aktiengesellschaften gleich wie bei Mehrpersonen-Aktiengesellschaften der Ertragswert berücksichtigt wird (2C_583/2013). Zudem würde die Bewertung von Alleinaktiengesellschaften im Dienstleistungssektor lediglich zum Substanzwert systematisch zu sehr tiefen Werten führen und nicht dem Verkehrswert nach Art. 14 StHG entsprechen (2C_866/2019). Hängt der Ertragswert von der Leistung des Beteiligungsinhabers ab, können nach dem Bundesgericht der Ertragswert und der Substanzwert bei der Bewertung je nur einfach gewichtet werden (2C_1057/2018). Interessanterweise hat sich das Bundesgericht in einem zivilrechtlichen Fall auch zur Frage der Bewertung nach der Praktikermethode geäußert (5A_361/2022 vom 24. November 2022). Es stellt klar, dass bei der Wahl der Bewer-

tungsmethode zwar ein Ermessensspielraum bestehe, die gewählte Methode indes in jedem Fall nachvollziehbar, plausibel sowie anerkannt sein müsse und den Verhältnissen im konkreten Einzelfall Rechnung zu tragen habe. In dem genannten Entscheid ging es, im Rahmen einer güterrechtlichen Auseinandersetzung infolge Scheidung, um die Ermittlung des Verkehrswerts eines Unternehmens. Der Verkehrswert eines Vermögensgegenstands ist der Wert, der bei einem Verkauf auf dem freien Markt realisierbar wäre. Das Bundesgericht führt aus, dass bei Unternehmen, die stark vom Inhaber abhängig seien, namentlich von seinem Engagement und dem Vertrauen, das ihm die Kundschaft entgegenbringe, geprüft werden müsse, ob und inwiefern der Ertragswert überhaupt auf einen Dritten übertragen werden könnte. Für die Bewertung personenbezogener Unternehmen sei daher zwischen der personenbezogenen und der unternehmensbezogenen Ertragskraft zu unterscheiden. Die rein personenbezogene Ertragskraft, namentlich der Wert der eigenen Leistung des Unternehmers, sei nicht übertragbar. Sie sei somit auf dem freien Markt nicht realisierbar und damit auch nicht wertrelevant. Werthaltig seien demnach das eingesetzte Kapital resp. dessen angemessene Verzinsung (Kapitalkosten) und die geschäftsbezogene Komponente des Goodwills (wie lange profitiert der Käufer noch vom [guten] Ruf des Verkäufers?). Da die Praktikermethode den Ertragswert unter Einbezug der personenbezogenen Elemente ermittle, sei diese Bewertungsmethode für personenbezogene Unternehmen nicht geeignet.

Vermögenssteuerlicher Aspekt

Die Thematik der angemessenen Bewertung von personenbezogenen Unternehmen wurde auch mehrfach im Parlament disku-

tiert, zuletzt im Juni 2023, als eine Motion eingereicht wurde, die den Bundesrat beauftragt, eine Gesetzesänderung auszuarbeiten, mit dem Ziel, die besondere Situation solcher Unternehmen bei der Bewertung für die Vermögenssteuer zu berücksichtigen. Konkret sieht die Motion vor, dass die Bewertung grundsätzlich auf dem Substanzwert basieren soll, ein späterer Verkauf über dem Substanzwert oder andere ausserordentliche Umstände jedoch zu berücksichtigen wären (z. B. in Form einer nachträglichen Besteuerung des Vermögenssteuerwerts). Angewendet werden soll diese Bewertungsmethode auf Gesellschaften, deren Ertrag ausschliesslich oder nahezu ausschliesslich auf den Leistungen einer an der Gesellschaft ganz oder mehrheitlich beteiligten Einzelperson beruht. Gespannt warten wir auf die Stellungnahme des Bundesrats. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

«In Kürze»

1. Die oft verwendete Praktikermethode ist nicht bei jeder Unternehmensbewertung angemessen.
2. Der Vermögenssteuerwert soll, so das Ansinnen der Motion, berücksichtigen, dass die personenbezogene Ertragskraft nicht auf Dritte übertragen werden kann, und sich deshalb am Substanzwert orientieren.

Einsatz von digitalen Signaturen

Überblick

Im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung werden Prozesse angepasst und weiterentwickelt. Ein wichtiger Punkt dabei ist die Möglichkeit des digitalen Unterzeichnens. Verträge und Vereinbarungen können soortsunabhängig unterschrieben werden.

Im Bundesgesetz über die elektronische Signatur sind verschiedene Arten der digitalen Unterschrift definiert. Im Folgenden werden die drei am verbreitetsten Formen kurz erläutert.

Einfache elektronische Signatur (EES)

Die EES benötigt keine Identifizierung der Unterzeichnenden und muss auch keinen Rückschluss auf die Veränderungen des Dokuments geben. Sie kann für Dokumente ohne grosses Haftungsrisiko verwendet werden, wie z. B. einfache Begleitbriefe.

Fortgeschrittene elektronische Signatur (FES)

Die FES ist aufgrund ihrer Beweiskraft für Dokumente ohne gesetzliche Vorgaben und mit kalkulierbarem Haftungsrisiko geeignet. Viele Vereinbarungen aus der Privatwirtschaft können damit abgedeckt werden, wie z. B. Darlehensverträge. Die FES muss folgende Anforderungen erfüllen:

1. Sie ist ausschliesslich der Inhaberin / dem Inhaber zugeordnet.
2. Sie ermöglicht die Identifizierung der Inhaberin / des Inhabers.
3. Sie wird mit Mitteln erzeugt, welche die Inhaberin / der Inhaber unter ihrer / seiner alleinigen Kontrolle halten kann.
4. Sie ist mit den Daten, auf die sie sich bezieht, so verknüpft, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann.

Qualifizierte elektronische Signatur (QES)

Die QES ist gemäss Obligationenrecht der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt. Anbietende müssen sicherstellen, dass die Autorisierung für die digitale Unterschrift nur an die dafür bestimmte Person herausgegeben wird. Dafür muss vor der Ausstellung der qualifizierten elektronischen Signatur eine Identitätsprüfung durchgeführt werden, die den Anforderungen des Signaturgesetzes entspricht. Da es in der Schweiz (noch) keine elektronische Identität gibt, bei der die Identität einer Person durch ein entsprechendes Autorisierungsverfahren sichergestellt wird, werden bei der Ausstellung der qualifizierten digitalen Unterschrift verschiedene Verfahren zur Authentifizierung genutzt, die gesetzlich anerkannt sind (unter anderem persönliche Identifikation mit Ausweis, Online-Identifikation). Mit der QES können Dokumente mit dem Anspruch an höchste Rechtssicherheit unterzeichnet werden. In der Praxis werden mit dieser Signaturart z. B. Revisionsberichte unterzeichnet.

Technische Möglichkeiten

Für die Umsetzung der qualifizierten digitalen Unterschrift gibt es verschiedene technische Möglichkeiten. Bei der Variante mit dem Hard Token erhält man nach Erwerb des qualifizierten Zertifikats einen USB-Stick oder eine Smartcard und kann mit dem zugehörigen Softwareprogramm lokal auf seinem Computer signieren. Wählt man ein Angebot mit einem lokalen Client, bezieht man mittels Zwei-Faktor-Authentifizierung online ein Zertifikat und kann damit ebenfalls lokal unterschreiben; im Gegensatz zur erstgenannten Variante ist diese unabhängig von einem physischen Trägermedium. Weiter besteht die Möglich-

keit, die qualifizierte digitale Unterschrift mittels eines Service durchzuführen: Das Dokument wird in die Cloud der Anbieter:innen hochgeladen und, nach durchgeführter Identifikation, durch Bezug eines Zertifikats unterzeichnet.

Welche Variante gewählt wird, hängt von den jeweiligen Bedürfnissen ab. Kriterien können sein, ob die zu signierenden Dokumente das Unternehmensnetzwerk nicht verlassen sollen oder ob die Unterschrift auch von mobilen Geräten und nicht nur vom Computer aus geleistet werden können soll.

«In Kürze»

1. Das Gesetz definiert verschiedene Arten der digitalen Signatur; die Verwendung ist unter anderem nach Haftungsrisiko zu beurteilen.
2. Damit die digitale Signatur gesetzlich der Handunterschrift gleichgestellt ist, bedarf es einer qualifizierten elektronischen Signatur.
3. Für die Umsetzung gibt es verschiedene technische Möglichkeiten. Welche davon die richtige ist, ist von den jeweiligen Bedürfnissen abhängig.

Wir sind Mitglied von EXPERTsuisse. Der Verantwortung verpflichtet.

Der Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand bildet, unterstützt und vertritt seine Experten. Seit über 90 Jahren ist EXPERTsuisse seiner Verantwortung verpflichtet gegenüber Wirtschaft, Gesellschaft und Politik. www.expertsuisse.ch

Die hier aufgeführten Inhalte sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden. Zudem können diese Beiträge eine eingehende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Haftung kann weder für die Inhalte noch für deren Nutzung übernommen werden.